

Satzung der Montessori Fördergemeinschaft Gilching

vom 12.03.2002, geändert am 30.11.2004 und am 24.10.2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Montessori Fördergemeinschaft Gilching. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden mit dem abgekürzten Zusatz: e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gilching.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in schulischen Einrichtungen durch Betreiben einer Montessori-Schule.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Im Verein ist eine Familienmitgliedschaft möglich. In diesem Fall sind beide Ehepartner, Partner mit gemeinsamem Sorgerecht und beide im selben Haushalt wohnenden Lebenspartner Mitglied.

§ 4 Aufnahme in den Verein, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren oder Spenden erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung .
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden. wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Dieser hat in oder in der unmittelbaren Umgebung des Vereinssitzes zu sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und einem weiteren Vorstandsmitglied (BeisitzerIn).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die SchatzmeisterIn. Je zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Allgemein:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim.
 - c) Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der übrige Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich, soweit nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand und alle Teams der im Verein Angestellten müssen in gegenseitiger Vermittlung, offenem Austausch und im Einverständnis miteinander in ihren -und besonders in den sich überschneidenden - Arbeitsbereichen tätig sein. Jedes Team kann sich hierfür eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 Pädagogischer Beirat

Der Verein kann sich einen pädagogischen Beirat, der aus 3 Mitgliedern (einem Erzieher, einem Lehrer und einem Sachverständigen) besteht, wählen. Der pädagogische Beirat hat eine beratende Funktion.

§ 9a Schulgründungsbeirat

Der Vorstand kann geeignete Personen in den Schulgründungsbeirat berufen, die im Namen des Vorstandes vom Vorstand definierte Aufgaben durchführen. Diese Satzungsänderung ist zeitlich begrenzt bis zum Ende des Schuljahrs 2007/2008.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende, ist auch dieser / diese verhindert, der / die SchatzmeisterIn.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Abstimmung
 - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gilt nicht für die Änderung der Satzung (§14 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§15 Abs. 1). Ämtervereinigung im Vorstand ist nicht möglich.
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Vorstand ist Stimmenthaltung nicht möglich.
 - c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge. oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden.
 - d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für

eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 13 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch - eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Montessori München e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.